

**I. Anwendungsbereich**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) finden auf sämtliche Verkäufe und Lieferungen von Ipsen Anwendung.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn Ipsen diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

**II. Vertragsschluss**

1. Angebote von Ipsen erfolgen stets freibleibend.
2. Ein Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller über alle erforderlichen Genehmigungen zum Kauf und Verkauf pharmazeutischer Produkte verfügt; der Besteller wird dies auf Anfrage hin nachweisen.
3. Verträge kommen nur durch Ausführung der Bestellung durch Ipsen zustande, auch wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann gemäß §§ 1 ff. HGB handelt.

**III. Lieferung**

1. Eingehende Aufträge werden schnellstmöglich bearbeitet. Bei einem Bestelleingang montags bis donnerstags bis 16 Uhr erfolgt die Lieferung innerhalb einer Regellieferzeit von 24 Stunden. Versandtage sind Montag bis Donnerstag. Freitags, vor und an Feiertagen (NRW) werden Bestellungen nicht versandt, der Versand erfolgt am darauffolgenden Versandtag.
2. Die Einhaltung der vorgenannten Lieferzeiten setzt die Lieferfähigkeit von Ipsen voraus.
3. Lieferverzögerungen aufgrund von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von Ipsen liegenden und von Ipsen nicht zu vertretenden Ereignissen – z. B. höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe („Störungen“) – verlängern die Lieferzeiten um ihre Dauer; der Besteller wird vom Eintritt der Störung in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert diese länger als vier Wochen an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder die Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins berechtigt den Besteller nicht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag; ein Recht zum Rücktritt oder ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung steht dem Besteller nur dann zu, wenn Ipsen die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Hievon unberührt bleibt vorstehende Ziffer III Nr. 3.
5. Bei Präparaten, die rohstoff- und fabrikationsbedingt vorübergehend nur begrenzt herstellbar sind, behält Ipsen sich das Recht zu Teillieferungen vor. In diesem Fall ist Ipsen berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

**IV. Preise**

1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung in der IFA-Datenbank resp. Apotheken-Software/-Rechenzentren (bspw. Lauer-Taxe®) ausgewiesenen Preise. Die Preise sind Nettopreise, d. h. ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich der Verpackungskosten. Innerhalb Deutschlands werden die Kosten für den Versand von Ipsen übernommen; bei Versand ins Ausland sind die Kosten vom Besteller zu tragen.
2. Sofern Ipsen dem Besteller Preislisten zusendet, gelten diese Preise vorbehaltlich der in der IFA-Datenbank resp. Apotheken-Software/-Rechenzentren (bspw. Lauer-Taxe®) hinterlegten tagesaktuellen Preise, die ausschließlich verbindlich sind und von den in der Preisliste aufgeführten Preisen abweichen können.
3. Soweit der Besteller eine spezielle Verpackung, einen speziellen Versandweg oder eine spezielle Versandart verlangt, behält Ipsen sich vor, dem Besteller die dafür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

**V. Versand**

1. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt Ipsen vorbehalten.
2. Der Versand erfolgt auf Gefahr von Ipsen.
3. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen sämtliche Lieferungen CPT (benannter Bestimmungsort) (Incoterms®2020). „Benannter Bestimmungsort“ ist der zwischen den Parteien jeweils vereinbarte Ort der (An) Lieferung.

**VI. Beanstandungen und Rücksendungen**

1. Rechte des Bestellers wegen Mängeln setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte direkt von Ipsen bezogen hat, diese unverzüglich nach Übergabe überprüft und Ipsen die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Übergabe, in schriftlicher oder Textform (§ 126b BGB) (E-Mail-Adresse: [retouren.germany@ipsen.com](mailto:retouren.germany@ipsen.com)) inklusive des Lieferscheins und/oder der Rechnungsnummer, sowie im Falle von verdecktem Bruch oder Transportschäden einschließlich einer Foto-Dokumentation und im Falle von Transportschäden einschließlich der Bestätigung der Spedition rügt. Zusätzlich ist erforderlich, dass (1) sollte es sich bei den beanstandeten Produkten um Kühlware handeln, zwingend ein für die komplette Lagerdauer geltender und unterschriebener Temperaturnachweis beizulegen ist und (2) das sodann von Ipsen zur Verfügung gestellte Formblatt ‚RMA‘ zwingend zu verwenden und vollständig auszufüllen ist.
2. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen.
3. Bei jeder Mängelrüge kann Ipsen die Rücksendung der beanstandeten Produkte verlangen; die Kosten der Rücksendung trägt Ipsen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und war dies dem Besteller vor Erhebung der Mängelrüge erkennbar, so ist er Ipsen zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (z. B. Versandkosten) verpflichtet.
4. Mangelfreie Produkte werden von Ipsen unter keinen Umständen zurückgenommen.
5. Mangelhafte Produkte, die ohne Einhaltung der in Ziffer VI Nr. 1 beschriebenen Vorgehensweise an Ipsen zurückgesendet werden, werden aus Qualitätsgründen direkt der Vernichtung zugeführt. Dies gilt ebenso für Produkte, die im Securpharm-Datenbanksystem bereits inaktiv gesetzt/ausgebucht wurden.

**VII. Rechte des Bestellers bei Mängeln**

1. Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers werden nach Wahl von Ipsen durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung mangelfreier Produkte (gemeinsam „Nacherfüllung“) unter Beachtung der Voraussetzungen aus Ziffer VI. erfüllt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Ipsen.
2. Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen bei Überschreiten des Verfalldatums der Produkte oder wenn Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten (z.B. aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung oder unsachgemäßen Transports der Produkte), sofern die Mängel nicht von Ipsen zu vertreten sind.
3. Schlägt die Nacherfüllung durch Ipsen fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat Ipsen diese nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl (i) den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten und (ii) Schadenersatz gemäß Ziffer VIII. oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen.

**VIII. Schadenersatz**

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer VIII.2 wird die gesetzliche Haftung von Ipsen für Schadenersatz wie folgt beschränkt:
  - (i) Ipsen haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
  - (ii) Ipsen haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
  - (iii) Ipsen haftet nicht für Schäden, wenn und soweit diese dadurch eintreten, dass der Besteller die Produkte verändert, sei es, dass die Veränderung die Verpackung, die Verpackungsbeilage oder ein sonstiges Merkmal betrifft, welches der Information, der Sicherheit oder der Rückverfolgbarkeit der Produkte dient.
2. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei schuldhaft verursachten Gesundheits- oder Körperschäden.

3. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. § 254 BGB findet Anwendung.

**IX. Zahlung**

1. Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein.
2. Nach Erteilung einer Bankeinzugermächtigung gewähren wir Skonto in Höhe von 1,5 %. Die Abbuchung erfolgt zehn Tage nach Rechnungsdatum. Gemäß den SEPA-Richtlinien gilt die Rechnung als Zahlungssavis (Pre-Notification).
3. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Im Falle des Verzuges ist Ipsen berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Bei Bekanntwerden der Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers ist Ipsen berechtigt, die Belieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann Ipsen von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Ipsen vorbehalten.

**X. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Produkte gehen erst dann in das Eigentum des Bestellers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Ipsen erfüllt hat. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei laufender Rechnung zur Sicherung der Ipsen zustehenden Saldoforderung bestehen.
2. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Ipsen gefährdende Verfügungen zu treffen.
3. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an Ipsen ab. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem Gegenwert in Höhe des vereinbarten Kaufpreises der an den Besteller gelieferten Ware zuzüglich einer Sicherheitsmarge in Höhe von 10 % entspricht.
4. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Ipsen abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Ipsen im eigenen Namen einzuziehen. Ipsen ist berechtigt diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen (wie beispielsweise der Zahlung) in Verzug ist. Im Fall des Widerrufs ist Ipsen berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
5. Der Besteller wird Ipsen jederzeit alle Informationen, die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Ipsen gegenüber den Vorbehaltskäufern zustehenden Forderungen notwendig sind, zur Verfügung stellen. Dies schließt die Übergabe von Dokumenten und Urkunden, z. B. Buchauszügen, wie Rechnungs-/Debitorenlisten, Mahnschreiben, sonstige Korrespondenz o.ä.m. ein.
6. Sofern Dritte Rechte an der Vorbehaltsware geltend machen oder auf diese zugreifen hat der Besteller Ipsen sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen dies schriftlich anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten für die Durchsetzung der Rechte an der Vorbehaltsware trägt der Besteller.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Ipsen um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Ipsen berechtigt, die Vorbehaltsprodukte herauszuverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig zu verwerten. Verlangt Ipsen die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies allein nicht als Rücktritt vom Vertrag.

**XI. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte und das geistige Eigentum an den Produkten von Ipsen zu beachten und diese nicht zu verletzen.
2. Ipsen behält sich alle Rechte an Mustern und überlassenen Produktinformationen vor.
3. Sollte der Besteller Kenntnis von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte oder geistigen Eigentums von Ipsen durch Dritte erlangen, ist er verpflichtet, Ipsen unverzüglich über diese Verletzungen und deren Verursacher zu informieren.

**XII. Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

- Ipsen oder ein von Ipsen hierfür beauftragter Dienstleister prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen mit Neukunden und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität des Bestellers. Dazu arbeitet Ipsen mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der Ipsen oder ein von Ipsen hierfür beauftragter Dienstleister die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt Ipsen Namen und Kontaktdaten des Bestellers an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: [www.boniversum.de/eu-dsgvo/](http://www.boniversum.de/eu-dsgvo/)
- Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 I lit. f) DSGVO das berechtigte Interesse von Ipsen, insbesondere die Prüfung der Bonität des Bestellers. Weitergehende Informationen, insbesondere zum Verantwortlichen und zum Datenschutzbeauftragten von Ipsen sowie über die Betroffenenrechte finden sie unter [ipsen.com/germany/datenschutz](http://ipsen.com/germany/datenschutz).

**XIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das jeweils zuständige Gericht am Sitz von Ipsen. Ipsen ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Rom-I-VO); die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne Klauseln des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen entgegen ihren derzeitigen Vorstellungen als unwirksam erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen ausschließen. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sollen der Vertrag und diese Lieferbedingungen daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen und wirksam sind.